

Niedersächsische Corona-Verordnung
(Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2022)
(Nds. GVBl. S. 97)

Geändert durch

- Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97)
- Verordnung vom 18. März 2022 (Nds. GVBl. S. ...)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht aufgrund des § 28 c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. ²Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

¹Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. ²Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften geschlossener Räume empfohlen.

§ 3

gestrichen

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Dies gilt auch für Personen, die

1. Verkehrsmittel des Personennahverkehrs, Fahren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen und Fähranlegern, nutzen,
2. als Fahrgäste an touristischen Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten teilnehmen, es sei denn, dass alle Fahrgäste einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen,
3. an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1 oder einer Messe im Sinne des § 11 a, jeweils in geschlossenen Räumen teilnehmen,
4. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
5. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die den Abstand nach § 2 Satz 1 naturgemäß unterschreiten, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen oder des Handels, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

³Atmenschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. ⁴Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 tragen.

(1 a) Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personennahverkehrs, Fahren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen und Fähranlegern, nutzen, haben abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie in Bezug auf privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht etwas anderes regelt,

2. für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unabhängig vom Veranstaltungsort,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 unterfällt, in den in § 8 Abs. 2, den §§ 8 a, 8 b sowie 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 oder einer Messe nach § 11 a darstellt,
4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages und das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung unberührt bleiben,
6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
8. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads,
9. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt,
10. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium,
11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,
12. wenn Regelungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 dies ermöglichen.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf die pflichtige Person während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs einschließlich einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, einer Spielhalle, einer Spielbank, die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

(5) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ausgenommen.

(6) ¹Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. ²Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs und von Fahren sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. ³Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 5

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind

1. Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und
2. wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen.

(2) ¹In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. der Wahrung der Abstände nach § 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
2. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴In den Fällen der Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, den Messen nach § 11 a sowie beim Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, nach § 12 hat die oder der Verpflichtete unaufgefordert, im Übrigen auf Verlangen der zuständigen Behörde, das Hygienekonzept vorzulegen. ⁵Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete über dessen Umsetzung

Auskunft zu erteilen. ⁶Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes ein Hygienekonzept nur zu erstellen, wenn die Versammlungsbehörde dies aufgrund der Umstände der Versammlung, insbesondere der Anzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Gegebenheiten, zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 verlangt.

§ 6

gestrichen

§ 7

Testung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden. ³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

⁴Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. ⁵Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen.

(2) ¹Die Person, die den Test gemäß Absatz 1 Satz 4 durchgeführt oder gemäß Absatz 1 Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen. ²Die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

(3) Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden, indem die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis gemäß Absatz 2 oder im Fall einer Testung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 22 a Abs. 3 IfSG,

vorlegt.

(4) ¹Ergibt eine Testung nach Absatz 1 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Datum und die Uhrzeit zu erheben und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten zu übermitteln; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. ²Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels einer Anwendungssoftware erfolgen. ³In den Fällen des Satzes 1 ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ⁴Die Kontaktdaten sind für die Dauer von einer Woche nach der Erhebung aufzubewahren; danach sind sie unverzüglich zu löschen. ⁵Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. ⁶Die Verwendung der Daten ist auf die Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt beschränkt.

(5) ¹In den Fällen, in denen in dieser Verordnung der Zugang zu einer Einrichtung, die Teilnahme an einer Veranstaltung, die Inanspruchnahme einer Leistung oder die Ausübung einer Dienstleistung von der Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder eines Genesenennachweises gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG abhängig ist, gilt dies nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

müssen jedoch den Nachweis über eine negative Testung nach den Absätzen 1 bis 3 führen.

(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder ein Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für Personen, die

1. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2,
2. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 2 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, oder
4. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch mindestens eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorlegen.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 7a

Versammlungen unter freiem Himmel

¹Personen, die an einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes teilnehmen, haben eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 entsprechend, für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken und dabei auch von Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach den Absätzen 4 bis 6 beschränkt.

(2) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.

(3) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 gelten nicht

1. für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
2. für religiöse Veranstaltungen,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in den §§ 8 a bis 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 darstellt,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleiben,
6. für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben,
7. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
8. für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) ¹Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von Halbsatz 1 ist in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorzulegen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die

Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Abweichend von § 2 Satz 1 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen von mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 4 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten, wenn jede teilnehmende Person, abweichend von § 4 Abs. 4 auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. ²Ein Abstand zu anderen Personen brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 auch dann nicht einzuhalten, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter abweichend von Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 von den teilnehmenden Personen neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7 verlangt.

(6) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss, soweit der Abstand nach § 2 Satz 1 einzuhalten ist, ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht, zum Beispiel durch

1. eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
2. Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung.

(7) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG noch einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Dienstleistende Personen nach Satz 1 müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

§ 8 a

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Dienstleistungen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen dürfen in geschlossenen Räumen nur erbracht werden, wenn die Kundinnen, die Kunden und das dienstleistende Personal abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 11 gilt.

(2) Für dienstleistende Personen in Betrieben im Sinne des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 b

Beherbergung

(1) Die Nutzung einer Beherbergungsstätte sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt.

(2) ¹Jede Person, die eine Beherbergungsstätte im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Jede Person, die eine Beherbergungsstätte in geschlossenen Räumen nutzen will, muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.

(4) Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 c

Nutzung von Sportanlagen

¹Jede Person, die eine Sportanlage in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen, nutzen will, muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei während der unmittelbaren Sportausübung die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 gilt. ²Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Satzes 1 gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 9

Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

(1) Der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung sind nach den Absätzen 2 bis 5 beschränkt.

(2) ¹Jeder Gast hat beim Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs im Sinne des Absatzes 1 einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gäste und dienstleistenden Personen müssen in einem Gastronomiebetrieb in geschlossenen Räumen abweichend von

§ 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt.

(4) ¹Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Studierenden und Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen,
3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen und
4. Speiseangebote in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

(5) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.

(6) Für das gastronomische Personal gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 9 a

Einzelhandel

¹Die Kundinnen und Kunden eines Betriebs oder einer Einrichtung des Einzelhandels, ausgenommen Wochenmärkte unter freiem Himmel, sowie beschäftigte Personen, die Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben, sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ²§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. ³Die beschäftigten Personen nach Satz 1 sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne des Satzes 1 rechtfertigen, zum Beispiel die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas, wobei Gesichtsvisiere nicht ausreichen. ⁴Im Fall des Satzes 3 sind die beschäftigten Personen zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet; § 5 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 10

gestrichen

§ 11

gestrichen

§ 11 a

Messen

(1) ¹Jede Person, die eine Messe besuchen will, hat einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Jede Person, die eine Messe in geschlossenen Räumen besucht oder dort Dienste leistet, hat abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein zuvor mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorhalten.

(2) Für im Rahmen der Messe dienstleistende Personen gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 12

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unter den Anforderungen des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 4 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 5 zu treffen.

(2) Jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 als Gast besuchen will, hat bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen.

(3) In einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
3. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten für die Einrichtungen unter freiem Himmel entsprechend.

(4) ¹Abweichend von § 7 Abs. 5 gilt die Regelung des Absatzes 2 nicht für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen jedoch den Nachweis einer negativen Testung nach § 7 führen.

(5) Für in den Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 dienstleistende Personen § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 13

gestrichen

§ 14

Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

(1) Für in Kindertagespflege betreute Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(2) ¹Betreuerinnen und Betreuer sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Betreuungsangeboten für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, wobei

1. bei mehrtägigen Angeboten vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 durchzuführen ist oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen ist und
2. während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen sind.

²Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen.

§ 15

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹In einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung untersagt, wenn sie nicht den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringen; die Erziehungsberechtigten der Kinder nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests die Dokumentation des Testergebnisses erbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend während der Schulferien für in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder ab Schuleintritt. ³Außerhalb der Schulferien genügt für Kinder ab Schuleintritt der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche gegenüber der Schule. ⁴Das Zutrittsverbot gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Kindertageseinrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. betreute Kinder, an denen ein in der Kindertageseinrichtung ausgegebener Test im Sinne des § 22 a Abs. 3 IfSG aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, wenn
 - a) die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat und
 - b) eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person anstelle des betreuten Kindes den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringt, wobei die im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person bei der Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen darf.

⁵Das Zutrittsverbot gilt nur in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen, in denen für betreute Kinder Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen eines Verdachts einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes die Leitung der Kindertageseinrichtung darüber zu informieren.

(2) ¹Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Kernzeiten und der Randzeiten eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ²Darüber hinaus haben Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Kernzeiten und der Randzeiten in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu der Qualifikation der erforderlichen pädagogischen Kräfte sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallende pädagogische Kräfte nicht durch geeignete pädagogische Kräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass die pädagogischen Kräfte aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden können, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. ³Im Fall des Satzes 1 sollen in einer Gruppe jedenfalls eine pädagogische Kraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sein.

§ 16

Schulen

(1) ¹In einem Schulgebäude hat während des Schulbetriebs jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Abweichend von Satz 1 darf im Primärbereich die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt

werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und keine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 5 greift.

(2) ¹Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX, Personen nach § 13 a SGB VIII und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten ist der Zutritt zu einem Schulgebäude untersagt, wenn sie nicht den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringen; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests abweichend von § 22 a Abs. 3 IfSG die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ²Das Zutrittsverbot gilt nicht

1. für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. für Personen mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen.

³Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

⁴Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren. ⁵Ergibt eine durchgeführte Testung mittels eines Selbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 1 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden Bestätigungstestung negativ ist.

(3) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(4) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich des Impf-, Sero- und Teststatus nach § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften,
Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

(2) Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Die Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ⁴§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. ⁵Die Sätze 3 und 4 sind auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulante betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.

(4) ¹Die in Absatz 2 genannten Personen, Besucherinnen, Besucher sowie Dritte dürfen die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit sich führen. ²Begleitpersonen von in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen, die diese nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gelten nicht als Besucherinnen oder Besucher im Sinne des Satzes 1. ³Wenn die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, dann darf diese abweichend von § 22 a Abs. 3 IfSG höchstens 48 Stunden zurückliegen. ⁴Für die in Absatz 2 genannten Personen kann die zugrunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen, wenn sie einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen; das gilt entsprechend für Dritte, die als medizinisches Personal die in den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen. ⁵Eine Testung muss für die in Absatz 2 genannten Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen, mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden. ⁶Für Personen, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt Satz 1 nicht. ⁷Die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs-

oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. ⁸Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Personen nach Absatz 2 und Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG auch für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte anzubieten.

(5) ¹Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. ²Alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. ³Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, dürfen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. ⁴Die zuständige Behörde kann von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von den Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. ⁵Die nach Satz 3 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(6) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(7) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(8) ¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI

zulässig. ²Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Testnachweis gemäß § 22 a Abs. 3 IfSG vorlegen. ³Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.

§ 18

Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

¹Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines mit einer Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe sowie die Leitung einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines mit einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe hat, soweit aufgrund des Anwendungsbereichs der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANZ AT 28.06.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), keine weiterreichenden Anforderungen bestehen, in einem Hygienekonzept nach § 28 a Abs. 8 Nr. 4 IfSG, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

§ 19

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

¹Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

§ 20

gestrichen

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 4 bis 12 und die §§ 17 bis 19 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 22

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft.